

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für Menschen mit Behinderung

Ratgeber



Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für Menschen mit Behinderung



Information



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt

12 Fragen und Antworten zu Nachteilsausgleichen

1	Was sind Nachteilsausgleiche?	6
2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	8
3	Welche Merkzeichen werden vergeben?	12
4	Welche Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben gibt es?	17
4.1	Benachteiligungsverbot	18
4.2	Berücksichtigung der Behinderung am Arbeitsplatz	19
4.3	Gleichstellung	21
4.4	Zusatzurlaub	23
4.5	Prävention	25
4.6	Betriebliches Eingliederungsmanagement .	27
4.7	Stufenweise Wiedereingliederung	30
4.8	Freistellung von Mehrarbeit	33
4.9	Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen	35
4.10	Besonderer Kündigungsschutz	37
5	Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?	41

6	Welche Angebote unterstützen die Mobilität? ...	52
6.1	Öffentliche Verkehrsmittel	53
6.2	Sonderparkberechtigungen	56
6.3	Fahrdienste.....	61
6.4	Reisekosten bei Reha-Maßnahmen	62
6.5	Flugverkehr.....	65
7	Welche Leistungen können für Haushalt, Kinder und Existenzsicherung in Anspruch genommen werden?	67
7.1	Telefongebührenermäßigung.....	68
7.2	Rundfunkbeitrag – Befreiung oder Ermäßigung	69
7.3	Frühförderung von Kindern mit Behinderung.....	72
7.4	Haushaltshilfe und Kinderbetreuung	74
7.5	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.....	76
7.6	Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfs- zuschlag und pauschaler Unterhalt	80
7.7	Blindenhilfe und Landesblindengeld	83

8	Wie wird das Wohnen gefördert?.....	86
8.1	Wohnberechtigungsschein.....	87
8.2	Wohngeld.....	89
8.3	Wohnraumförderung.....	91
8.4	Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung.....	94
9	Was gilt im Krankheitsfall?.....	97
9.1	Krankengeld.....	98
9.2	Verletztengeld.....	102
9.3	Übergangsgeld.....	106
9.4	Kinderpflege-Krankengeld.....	108
9.5	Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation..	110
9.6	Rehabilitationssport und Funktionstraining	112
10	Renten – welche Regelungen greifen?	115
10.1	Erwerbsminderungsrente	117
10.2	Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung	120

11	Welche steuerlichen Nachteilsausgleiche gibt es?	123
11.1	Pauschbetrag	124
11.2	Außerordentliche Krankheitskosten	127
11.3	Pflegekosten	128
11.4	Grundfreibetrag	130
11.5	Fahrzeugkosten	132
11.6	Fahrtkosten zur Arbeit	133
11.7	Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten	134
12	Welche weiteren Nachteilsausgleiche gibt es?	135
13	Kontakte	137

Anhang

	Nachteilsausgleiche im Überblick	139
	GdB-abhängige Nachteilsausgleiche	139
	Merkzeichen-abhängige Nachteilsausgleiche	144
	Abkürzungen	152
	BIH-Medien	153
	Internet	156
	Kurse	158
	Impressum	159

1

Was sind Nachteilsausgleiche?

Nachteilsausgleiche sind verschiedene Rechte und Hilfen für Menschen mit einer Behinderung. Sie helfen dabei, Nachteile und zusätzliche Kosten einer Behinderung auszugleichen. Nachteilsausgleiche müssen immer beantragt werden.

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche und an wen sie sich richten. Da Leistungen und Voraussetzungen sehr vielfältig sind, können sie nicht vollständig dargestellt werden. Auch Nachteilsausgleiche in den Dienstverhältnissen für Beamte sind hier nicht aufgeführt. Denn neben den Regelungen des Bundes gelten auch Regelungen der Bundesländer und zahlreicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie besondere Regelungen für bestimmte Berufsgruppen (u. a. Lehrer, Polizei, Feuerwehr). ■



Zuständige Stellen

Die genannten Behörden und Institutionen, die für die jeweiligen Leistungen zuständig sind, informieren und beraten Sie über alle Nachteilsausgleiche. Einige Kontakthinweise finden Sie auf der Seite 137.



Mehr Informationen

Einen guten Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche bietet das **Fachlexikon online** der BIH. Dort finden Sie ausführliche Informationen zu den einzelnen Stichwörtern.

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Fachlexikon*



2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Nicht jeder Mensch mit Behinderung hat Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Für die einzelnen Nachteilsausgleiche müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die meisten Nachteilsausgleiche werden nur Menschen mit einer Schwerbehinderung gewährt. Sie müssen beantragt werden und sind von der Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises und teilweise auch dem Vorhandensein bestimmter Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abhängig.

Eine Schwerbehinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Die Feststellung der (Schwerbehinderten-)Eigenschaft kann beim Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden. Dort kann man auch einen Schwerbehindertenausweis beantragen.

Ein GdB wird grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf ermittelt. Er stellt ab auf die Auswirkungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen. Deshalb trifft ein GdB auch keine Aussagen über die Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit eines Menschen, berufstätig zu sein.

Ein Antrag auf Erhöhung des GdB kann bei der Versorgungsverwaltung gestellt werden, wenn sich der Gesundheitszustand eines Menschen mit Behinderung

verschlechtert oder wenn eine dauerhafte gesundheitliche Einschränkung durch eine neue Erkrankung oder einen Unfall hinzukommt.

Menschen, die bereits länger einen anerkannten GdB von 50 oder mehr haben, sollten genau prüfen, ob sich ein Antrag lohnt. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung und Anerkennung von Behinderungen wird regelmäßig an den Stand der medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklung angepasst, sodass gesundheitliche Einschränkungen, die früher zur Anerkennung einer Schwerbehinderung geführt haben, es heute vermehrt nicht mehr tun.

Menschen mit Behinderung können nach § 199 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ihren Status als Menschen mit Schwerbehinderung verlieren, wenn sich zum Beispiel ihr GdB nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens auf unter 50 reduziert oder wenn sie ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz nicht mehr in Deutschland haben. Für eine Übergangszeit von drei Monaten werden ihnen trotzdem die Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX weiter eingeräumt. Dazu gehören der Zusatzurlaub, der besondere Kündigungsschutz und die Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sowie ihre Berücksichtigung bei der Beschäftigungsquote beim Arbeitgeber. ■

2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?



Versorgungsämter

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig.

→ bih.de/integrationsaemter/kontakt



Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze und Kriterien zur Ermittlung eines GdB sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geregelt.

→ gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html





Foto: Shutterstock/BearFotos

3 Welche Merkzeichen werden vergeben?

Mit dem Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung kann der Antragsteller auch die Anerkennung von einem oder mehreren Merkzeichen durch die Versorgungsverwaltung prüfen lassen. Zuerkannte Merkzeichen werden wie der Grad der Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen.

G Erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen G erhalten Menschen mit Schwerbehinderung, die aufgrund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch innere Leiden (zum Beispiel schwere Herzschäden und Atembehinderungen, chronische Nierenschwäche), Anfallsleiden oder Orientierungsstörungen nur schwer oder unter Gefahr für sich oder andere im Straßenverkehr Wege zurücklegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

aG Außergewöhnlich gehbehindert

Das Merkzeichen aG erhalten Menschen mit Schwerbehinderung, deren Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt ist und denen auf Dauer die Fortbewegung nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich ist. Dabei kann eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur aufgrund einer orthopädischen, sondern auch beispielsweise wegen einer schweren Beeinträchtigung von inneren Organen vorliegen.

B Begleitung erforderlich

Das Merkzeichen B berechtigt den Menschen mit Schwerbehinderung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Mitnahme einer Begleitung ist für ihn aber nicht verpflichtend. Das Merkzeichen B wird gewährt, wenn ein Mensch mit Schwerbehinderung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt angewiesen ist oder Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen erforderlich sind.

Bl Blind

Das Merkzeichen Bl erhalten blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen, wenn bei ihnen eine vollständige Blindheit attestiert wurde, die Gesamtsehschärfe beider Augen nicht mehr als 1/50 beträgt oder andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, die den obigen Einschränkungen entsprechen.

G Gehörlos

Das Merkzeichen G wird erteilt bei Gehörlosigkeit und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung. Das sind in der Regel Menschen, bei denen diese Schwerhörigkeit angeboren ist oder in der Kindheit erworben wurde.

3 Welche Merkzeichen werden vergeben?

Zu den Nachteilsausgleichen, die in Anspruch genommen werden können, gehört in einigen wenigen Bundesländern auch ein Gehörlosengeld. Voraussetzungen und Höhe sind jedoch sehr unterschiedlich.

H Hilflos

Das Merkzeichen H weist aus, dass der Mensch mit Schwerbehinderung auf Dauer und in erheblichem Maße fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt. Diese umfassen insbesondere An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Körperpflege und Toilettenbenutzung. Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung wird nicht berücksichtigt. Bei Kindern ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

RF Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren

Das Merkzeichen RF erhalten Menschen mit Schwerbehinderung, die dauerhaft blind oder wesentlich sehbehindert oder hörgeschädigt sind oder aufgrund des Leidens – auch mit Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln – nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Dies sind etwa Personen mit Ansteckungsleiden, motorischer Unruhe und Verhaltensauffälligkeiten.

TBI Taubblind

Taubblind ist ein Mensch, der wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 hat. Der Personenkreis ist von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Die Voraussetzungen für die Merkzeichen BI und GI werden gesondert geprüft und gegebenenfalls gesondert im Schwerbehindertenausweis eingetragen. ■



Versorgungsämter

Die Versorgungsverwaltung informiert und berät Sie zu den Merkzeichen und den damit verbundenen Nachteilsausgleichen.

→ bih.de/integrationsaemter/kontakt



3 Welche Merkzeichen werden vergeben?



Gesetzliche Grundlagen

Die Vergabe der Merkzeichen ist in § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Foto: Shutterstock/ Dragana Gordic

Die Nachteilsausgleiche rund um das Arbeitsleben unterstützen den Menschen mit Schwerbehinderung einerseits dabei, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Andererseits dienen sie dem Schutz vor Verlust des Arbeitsplatzes.

Das Team des Integrationsamts (siehe S. 137) und die Integrationsfachdienste (siehe S. 138) beraten zu den Nachteilsausgleichen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf. ■

4.1 Benachteiligungsverbot

Arbeitgeber dürfen Beschäftigte mit Behinderung nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung ist allerdings dann zulässig, wenn eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der von dem Menschen mit Schwerbehinderung auszuübenden Tätigkeit betrifft und diese Tätigkeit bestimmte Anforderungen an die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit stellt. ■



Gesetzliche Grundlagen

Das Benachteiligungsverbot ist im § 164 Abs. 2 SGB IX geregelt. Alle weiteren geltenden Bestimmungen sind im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Arbeitgeber haben bei der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zusätzliche Aufgaben zu beachten.

Menschen mit Schwerbehinderung sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden. Damit sollen Überforderungen, aber auch Unterforderungen vermieden werden. Bei inner- und außerbetrieblichen Fortbildungen sind ihnen Erleichterungen zu gewähren. Die Arbeitsplätze sind – unter Inanspruchnahme insbesondere der Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung und der Integrationsämter – behinderungsgerecht zu gestalten und mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln auszustatten. Besondere Unfallgefahren am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld sind zu minimieren.

Bei der Ausübung seines Direktionsrechts bezüglich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung hat der Arbeitgeber auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Dies gilt nicht nur für Menschen mit einer Schwerbehinderung, sondern für alle Menschen mit einer Behinderung (§ 106 Satz 3 Gewerbeordnung [GewO]). ■

4.2 Berücksichtigung der Behinderung am Arbeitsplatz



Mehr Informationen

Die Broschüren **ZB Ratgeber Die Leistungen des Integrationsamts** und das **ZB Info Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf** informieren vertieft über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Voraussetzungen.

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen*



Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Arbeitgebers bei der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung sind in § 164 SGB IX geregelt.

→ gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html



Beschäftigte und Arbeit suchende Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40, bei denen sich die konkrete Behinderung besonders negativ am Arbeitsplatz auswirkt, können zur Erhaltung eines Arbeitsverhältnisses oder zur (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben den Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden.

Gründe für eine Gleichstellung können zum Beispiel sein: häufiges Fehlen aufgrund der Behinderung und geringere Belastbarkeit oder eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann nicht begründet werden mit rein betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen oder dem Wunsch nach erweitertem Kündigungsschutz. Dies würde regelmäßig zu einer Ablehnung führen. Um eine Gleichstellung beantragen zu können, verlangt das Gesetz einen Mindestbeschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Gleichstellung auf Antrag durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit (siehe S. 137). Gleichstellungen können befristet gewährt werden.

4.3 Gleichstellung

Gleichgestellte Menschen genießen die gleichen beruflichen Nachteilsausgleiche wie Menschen mit Schwerbehinderung, beispielsweise beim besonderen Kündigungsschutz, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe oder der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, auf Zusatzurlaub, vorgezogene Altersrente oder Erleichterungen im öffentlichen Personenverkehr. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für die Gleichstellung sind in § 2 Abs. 3 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Menschen mit Schwerbehinderung haben Anspruch auf einen zusätzlichen bezahlten Erholungsurlaub.

Eine Arbeitswoche beträgt der Zusatzurlaub, also in der Regel fünf Tage. Arbeitet der Mensch mit Schwerbehinderung weniger oder mehr Tage jede Woche, so verringert oder erhöht sich der Zusatzurlaub entsprechend. Ist die Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, so muss der Anspruch auf Zusatzurlaub anhand der Anzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage errechnet werden. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des ganzen Jahres, so wird der Urlaub anteilig gewährt.

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Diese Regelung gilt auch, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt wird.

4.4 Zusatzurlaub

Scheidet ein Mitarbeiter während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölftelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

Gesetzliche Urlaubsansprüche entstehen auch, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist oder das Arbeitsverhältnis wegen einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruht. Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit erlischt der Urlaubsanspruch jedoch 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.

Das Team des Integrationsamts (siehe S. 137) berät bei allen Fragen zum Zusatzurlaub für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Zusatzurlaub ist in § 208 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Der Begriff der Prävention bedeutet wörtlich „Vorbeugung“ oder „Zuvorkommen“. Die Prävention umfasst damit alle Maßnahmen der Vorsorge oder den Schutz vor bestimmten Ereignissen.

Prävention für Beschäftigte mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben bedeutet, dass ein Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen, die das Arbeitsverhältnis gefährden können, tätig werden muss. Er schaltet dafür die Schwerbehindertenvertretung (soweit vorhanden), den Betriebs- oder den Personalrat oder die Mitarbeitervertretung sowie das Integrationsamt ein. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsverhältnisses durch Beseitigung oder Milderung der Schwierigkeiten. Dabei sollen alle zumutbaren Hilfen zum Einsatz kommen.

Die Vorschriften zur Prävention dienen dem Verbleib des Beschäftigten mit Schwerbehinderung in seinem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Ihre Einhaltung ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung bei einer Kündigung, doch erhöht sich bei nicht durchgeführten Präventionsmaßnahmen die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers im Hinblick auf Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers.

4.5 Prävention

Das Team des Integrationsamts (siehe S. 137) berät bei allen Fragen rund um das Thema betriebliche Prävention. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die betriebliche Prävention ist in § 167 Abs. 1 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) verfolgt das Ziel, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, vorzubeugen und somit den Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten zu erhalten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Beschäftigten, der innerhalb der letzten zwölf Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig (z. B. 30 Arbeitsunfähigkeitstage bei Fünftagewoche) war, BEM anzubieten.

Mit dem BEM-Berechtigten klärt der Arbeitgeber, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst schnell überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Gesetzlich ist BEM nicht detailliert geregelt. Jeder Betrieb und jede Verwaltung soll eigene geeignete individuelle Lösungen finden. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Beteiligung des zuständigen Betriebs- oder Personalrats oder der Mitarbeitervertretung und bei Beschäftigten mit Schwerbehinderung außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Der Werks- oder Betriebsarzt kann hinzugezogen werden. Soweit für die Überwindung der Arbeitsunfähigkeit und die Vorbeugung erneuter Erkrankung Leistungen zur Teilhabe oder der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Betracht kommen,

4.6 Betriebliches Eingliederungsmanagement

soll der Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder – bei Menschen mit Schwerbehinderung – das Integrationsamt beteiligen.

Die Zustimmung des Mitarbeiters ist Voraussetzung für die Durchführung von BEM. Der Mitarbeiter kann das Angebot des Arbeitgebers auch – ohne Konsequenzen – ablehnen.

Es informieren und beraten das zuständige Integrationsamt, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Mehr Informationen

Die Broschüre **ZB Ratgeber Das Betriebliche Eingliederungsmanagement** informiert vertieft über die Regelungen und Möglichkeiten beim BEM.

→ bih.de/integrationsaemter > [Medien und Publikationen](#) > [Publikationen](#)





Gesetzliche Grundlagen

Das BEM ist in § 167 Abs. 2 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Foto: Shutterstock/Jacob Lund

4.7 Stufenweise Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach längerer schwerer Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranführen und so den Übergang zur vollen Berufstätigkeit erleichtern.

Der Arbeitnehmer wird in der Regel am bisherigen Arbeitsplatz eingesetzt. Die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung ist abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand. In einem persönlichen Eingliederungsplan wird die tägliche Arbeitszeit stufenweise wieder bis zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit angehoben. In der Regel dauert die stufenweise Wiedereingliederung – je nach Dauer der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und Schwere der Erkrankung – zwischen sechs Wochen und sechs Monate.

Der behandelnde Arzt muss zuvor feststellen, dass die bisherige Tätigkeit wenigstens teilweise wieder aufgenommen werden kann. Während der stufenweisen Wiedereingliederung ist der Arbeitnehmer weiterhin arbeitsunfähig und erhält Krankengeld. Der Arbeitgeber muss sein Einverständnis erklären.

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und gleichgestellte gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf dessen Zustimmung zur stufenweisen Wiedereingliederung haben. Bei Beschäftigten mit Schwerbehinderung kann sich ein entsprechender Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) (vgl. 4.6) ergeben.

Es informieren und beraten die Krankenkassen, die Sozialberatung der Rehabilitationsklinik, der behandelnde Arzt, die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Gesetzliche Grundlagen

Die stufenweise Wiedereingliederung ist in § 74 SGB V und in § 44 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



4.7 Stufenweise Wiedereingliederung



Foto: Shutterstock/goodluz

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktätlich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Die individuell vereinbarte oder tariflich geregelte Arbeitszeit ist bei der Bestimmung, was Mehrarbeit ist, somit nicht ausschlaggebend.

Auf Verlangen des Arbeitnehmers und nach Art und Schwere seiner Behinderung kann sich für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu beschränken (Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts). Individuelle Vereinbarungen, die zum Beispiel im Rahmen von Prävention oder einem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) getroffen wurden, sind zu berücksichtigen.

Mitarbeiter mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte mit Behinderung entscheiden selbst, ob sie das Recht auf Freistellung von Mehrarbeit in Anspruch nehmen wollen. Ein Verbot von Mehrarbeit besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Das Recht auf Freistellung von Mehrarbeit gilt nicht für Beamte, da sie nicht unter das ArbZG fallen.

4.8 Freistellung von Mehrarbeit

Das **Freistellungsverlangen** ist gegenüber dem Arbeitgeber frühzeitig und möglichst schriftlich geltend zu machen. Der Beschäftigte kann nicht einfach der Arbeit fernbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

Überstunden, Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen stellen keine Mehrarbeit im oben beschriebenen Sinne dar. Ein Recht auf Ablehnung dieser Arbeitszeiten besteht nicht aufgrund der Anerkennung als Mensch mit Schwerbehinderung. Sie können sich nur aus den besonderen Pflichten der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ergeben (vgl. 4.2).

Das Team des Integrationsamts (siehe S. 137) berät bei allen Fragen zur Freistellung von Mehrarbeit für Menschen mit Schwerbehinderung. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Regelungen zur Freistellung von Mehrarbeit sind zu finden in § 207 SGB IX.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Menschen mit Schwerbehinderung und gleichgestellte können bei ihrem Arbeitgeber Teilzeit beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist.

Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind. Für einen finanziellen Ausgleich aufgrund des geringeren Arbeitsentgelts gibt es keine rechtliche Grundlage. ■



Foto: Shutterstock/Marcos Castillo

4.9 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen



Erwerbsminderungsrente

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbsminderungsrente beantragen.



Gesetzliche Grundlagen

Die Teilzeit ist in § 164 Abs. 5 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Für Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte gibt es zusätzlich zum allgemeinen Kündigungsschutz, den jeder Beschäftigte hat, den sogenannten besonderen Kündigungsschutz.

Der Arbeitgeber kann einem Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder gleichgestellten erst nach Zustimmung des Integrationsamts kündigen. Diese Zustimmung muss schriftlich beim Integrationsamt beantragt werden. Das gilt sowohl bei einer ordentlichen als auch außerordentlichen, fristlosen Kündigung. Das Einverständnis ist ebenfalls erforderlich bei einer Änderungskündigung, wenn das Arbeitsverhältnis zu geänderten vertraglichen Bedingungen fortgesetzt werden soll.

Ohne Einverständnis des Integrationsamts kann das Arbeitsverhältnis beendet werden, wenn

- der Arbeitnehmer weniger als sechs Monate ununterbrochen im Betrieb beschäftigt war,
- der Arbeitnehmer selbst kündigt,
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen,
- das Arbeitsverhältnis befristet ist und durch Zeitablauf endet,
- wegen schlechter Witterung das Arbeitsverhältnis beendet wird – zeitgleich aber eine Zusage zur Wiedereinstellung bei besserem Wetter erfolgt,

4.10

Besonderer Kündigungsschutz

- die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft als Mensch mit Schwerbehinderung oder der Gleichstellung erfolgt (maßgebend ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Versorgungsverwaltung oder der zuständigen Agentur für Arbeit),
- der Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft als Mensch mit Schwerbehinderung oder auf Gleichstellung rechtskräftig abgelehnt wurde.

Vor einer Entscheidung über den Antrag zur Kündigung hört das Integrationsamt den Beschäftigten mit Schwerbehinderung an und holt die Stellungnahmen des Betriebs- oder Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung ein.

Alternativ lädt das Integrationsamt alle Beteiligten zu einer Kündigungsschutzverhandlung ein, um den Sachverhalt zu klären und im Gespräch miteinander eine einvernehmliche Einigung zu erreichen. Das Integrationsamt kann auch Leistungen der Begleitenden Hilfe anbieten, um die Kündigung zu vermeiden.

Falls das Integrationsamt kein Einvernehmen herbeiführen kann, entscheidet es unter Abwägen der Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

Spricht der Arbeitgeber eine Kündigung direkt aus, weil der Beschäftigte seinen Schwerbehindertenausweis oder den Gleichstellungsbescheid nicht vorgelegt hat oder der Arbeitgeber das Kündigungsschutzverfahren beim Integrationsamt umgehen will, kann der Mitarbeiter Feststellungsklage beim Arbeitsgericht erheben.

Die Frist für das Einreichen einer Feststellungsklage beträgt maximal drei Wochen nach Ausspruch der Kündigung. Nach Ablauf der Dreiwochenfrist ist die ausgesprochene Kündigung auch ohne Zustimmung des Integrationsamts wirksam. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung und gleichgestellte ist in den §§ 168-175 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



4.10

Besonderer Kündigungsschutz



Foto: Shutterstock/Andrey_Popov

Die möglichen Leistungen umfassen ein breit gefächertes Unterstützungsangebot, unabhängig von der Ursache einer Behinderung. Die einzelnen Leistungen sind keine streng voneinander zu trennenden oder statisch aufeinanderfolgenden Maßnahmen. Einzelne Leistungen – auch wenn von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern erbracht – sollen nahtlos ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen.

Die Ziele von Rehabilitation und Teilhabe – neben der Teilhabe am Arbeitsleben – sind:

- das Eintreten einer Behinderung abzuwenden, die Chronifizierung einer gesundheitlichen Einschränkung zu verhindern, die Folgen von Behinderungen zu mildern und einer Verschlechterung des Gesundheitszustands vorzubeugen,
- den Eintritt von Erwerbsminderung oder -unfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder abzumildern und einer Verschlechterung des Gesundheitszustands vorzubeugen,
- die persönliche Entwicklung von Menschen mit Behinderung zu fördern und
- die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft weitgehend selbstständig zu ermöglichen oder zu erleichtern.

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe werden erbracht als:

- **Medizinische Rehabilitation** mit zum Beispiel (akuter) Krankenbehandlung und medizinischer Rehabilitation, stufenweiser Wiedereingliederung (vgl. 4.7), Förderung der Selbsthilfe, Früherkennung und Frühförderung (vgl. 7.3) sowie Hilfsmittelversorgung
- **Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen** wie zum Beispiel ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zum Lebensunterhalt, Reisekosten (vgl. 6.4), Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (vgl. 7.4 und 11.3)
- **Leistungen zur Teilhabe an (schulischer) Bildung**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe** mit zum Beispiel Hilfsmitteln, heilpädagogischen Leistungen für Kinder, Hilfen zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten, Förderung der Verständigung mit der Umwelt (zum Beispiel Gebärdensprache), Hilfen bei der Beschaffung und Ausstattung einer Wohnung (Wohnungshilfen), Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Es informieren und beraten zu Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsplatz die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137).



Gesetzliche Grundlagen

Die medizinische Rehabilitation ist geregelt in den §§ 42-48 SGB IX. Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen sind in den §§ 64-74 SGB IX näher erläutert, und in den §§ 76-84 SGB IX finden sich die Vorgaben und Voraussetzungen für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Sie unterstützt und berät Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

→ teilhabeberatung.de



5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?



Mehr Informationen

Das Handbuch **Studium und Behinderung – von der Studienvorbereitung bis zum Berufseinstieg** des Deutschen Studentenwerks informiert umfassend zum Thema Studieren mit Behinderung und chronischen Krankheiten.

→ studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/handbuch-studium-und-behinderung



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Neben Nachteilsausgleichen können arbeitslose wie Arbeit suchende Menschen mit Behinderung sowie Beschäftigte mit Behinderung und deren Arbeitgeber eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Unterstützungsangeboten zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes in Anspruch nehmen: zum Beispiel Arbeitsvermittlung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, berufliche Aus- und Weiterbildung, berufliche Anpassungsmaßnahmen, technische Arbeitshilfen, Maßnahmen zur Sicherheit am Arbeitsplatz oder Budget für Arbeit.



Gesetzliche Grundlagen

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist geregelt in den §§ 49-63 SGB IX.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Bei der erstmaligen Eingliederung ins Arbeitsleben als junger Mensch mit Behinderung und während der ersten 15 Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig für Maßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Danach wechselt die Zuständigkeit zum Rentenversicherungsträger.

Die Rehabilitationsträger informieren und beraten über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: die Agentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 137).

Zusätzliche Leistungen für Beschäftigte mit Schwerbehinderung und Arbeitgeber

Für Menschen mit Schwerbehinderung und gleichgestellte und deren Arbeitgeber gibt es ein weitergehendes Angebot aus fachlicher und technisch-ergonomischer Beratung,

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

psychosozialer Betreuung und finanziellen Leistungen. Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben alle Maßnahmen und Leistungen, die die Teilhabe am Arbeitsleben sichern und Kündigungen vermeiden.

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

- **Persönliche Hilfen** wie Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen
- **Finanzielle Leistungen** wie technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Menschen mit Schwerbehinderung entspricht, Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft, Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Unterstützte Beschäftigung sowie eine notwendige Arbeitsassistentz

Leistungen an den Arbeitgeber

- **Beratung** bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für Menschen mit Schwerbehinderung, bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung, psychosoziale Beratung zur Beseitigung besonderer Probleme, Information über Lösungsmöglichkeiten
- **Finanzielle Leistungen** zur Schaffung neuer und behinderungsgerechter Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Schwerbehinderung verbunden sind
- **Zuschüsse zu Gebühren bei der Berufsausbildung** besonders betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schwerbehinderung
- **Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, wenn sie für die Zeit der Ausbildung durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gleichgestellt sind
- **Prämien** zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Es können Arbeitsverhältnisse gefördert werden mit einem Umfang ab 18 Wochenstunden, in Ausnahmefällen ab 15 Wochenstunden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich der Art und Schwere der Behinderung geschuldet ist. Jugendliche mit Behinderung können während der Berufsausbildung unterstützende Leistungen erhalten. Hierbei ist nicht für alle Leistungen ein Schwerbehindertenausweis erforderlich.



Gesetzliche Grundlagen

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist geregelt in § 185 SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Fachdienste der Integrationsämter

Bei besonderen behinderungsspezifischen und technisch-ergonomischen sowie organisatorischen Fragestellungen können sich Beschäftigte mit Schwerbehinderung und Arbeitgeber auch direkt an den Technischen Beratungsdienst im zuständigen Integrationsamt wenden (siehe S. 138). Beratung und Unterstützung vor Ort bieten auch die Integrationsfachdienste (siehe S. 138). Sie stehen Beschäftigten mit Schwerbehinderung sowie Arbeitgebern in einer Vielzahl von Situationen als Ansprechpartner zur Verfügung, etwa bei Problemen am Arbeitsplatz, Begleitung während einer Einarbeitungszeit oder bei einer Wiedereingliederung, Information über gesetzliche Bedingungen und Fördermöglichkeiten. ■



Mehr Informationen

Die Broschüre **ZB Ratgeber Die Leistungen des Integrationsamts** und das **ZB Info Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf** informieren vertieft über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Voraussetzungen.

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen*



5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?



REHADAT

Es gibt eine Vielzahl von Produkten, die die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung verbessern und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Arbeit ermöglichen. Einen guten Überblick gibt das Portal von REHADAT für Hilfsmittel und Hilfsmittelversorgung beim Institut der deutschen Wirtschaft.

→ rehadat-hilfsmittel.de





Foto: Shutterstock/kuzma photo

6 Welche Angebote unterstützen die Mobilität?

Auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wollen ihr Leben nach ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten gestalten. Voraussetzung ist eine barrierearm gestaltete Umwelt, die es ihnen ermöglicht, die Dinge des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu erledigen. Grundlage dafür ist das im Jahr 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes, das unter anderem die barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum regelt.

In vielen Städten und Gemeinden wurden daraufhin in den letzten Jahren öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze barrierearm gestaltet. Auch die Angebote an barrierearmen Nahverkehrsverbindungen, Sonderfahrdiensten, Parkerleichterungen und Behindertenparkplätzen konnten vielerorts ausgebaut und verbessert werden.

Für nicht öffentliche Organisationen, wie zum Beispiel Arztpraxen, Geschäfte, Restaurants, Hotels, gelten die Vorgaben des BGG nicht. ■

Menschen mit Schwerbehinderung mit den entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis können die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs vergünstigt oder kostenlos benutzen. Zum öffentlichen Nahverkehr gehören Straßenbahnen, Busse, U- und S-Bahnen. Kostenlos ist auch der Nahverkehr im gesamten Bundesgebiet in Zügen der Deutschen Bahn und anderer Eisenbahngesellschaften in der 2. Klasse, die mit Verbundfahrtschein benutzt werden können. Auch Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich fallen unter diese Regelung.

Es bedarf folgender Voraussetzungen, um den öffentlichen Nahverkehr unentgeltlich nutzen zu können:

1. gültiger Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), aG (außerordentlich gehbehindert), H (hilflos), BI (blind) oder GI (gehörlos) und
2. orangefarbener Flächenaufdruck auf dem Schwerbehindertenausweis und
3. gültiges Beiblatt mit Wertmarke.

Stand: April 2024

Die Wertmarke muss bei der Versorgungsverwaltung beantragt werden. Sie kostet 53 Euro für sechs Monate und 104 Euro für zwölf Monate für Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G, aG und GI.

6.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen H und BI sowie Menschen mit Schwerbehinderung im Bezug von Bürgergeld, Grundsicherung im Alter, Erwerbsminderungsrente oder laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Wertmarke kostenlos.

Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich befördert. Rollstühle dürfen die ISO-Norm-Maße (Breite max. 70 cm, Länge max. 1,2 m, Gewicht max. 250 kg) nicht überschreiten.

Eine Begleitperson fährt kostenlos mit, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B mit dem Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen ist. ■



Ermäßigte BahnCard

Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 können die BahnCard 50 und die BahnCard 25 zum ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt auch für Menschen, die eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.



Gesetzliche Grundlagen

Die unentgeltliche Beförderung und der Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle sind in den §§ 228 ff. SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG sowie die Verkehrsbetriebe vor Ort informieren über die Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr für Menschen mit Schwerbehinderung.

→ [bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/verguenstigungen](https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/verguenstigungen)



6.2 Sonderparkberechtigungen

Besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung können eine Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder der Straßenverkehrsbehörde beantragen.

Der blaue Parkausweis berechtigt zum Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen und zur Inanspruchnahme der weiteren Parkerleichterungen in ganz Deutschland. Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen aG und Bl im Schwerbehindertenausweis sowie Menschen mit Schwerbehinderung mit beidseitiger Amelie (beide Arme fehlen) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen erhalten ihn auf Antrag.

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt zur Inanspruchnahme der weiteren Parkerleichterungen in ganz Deutschland, aber nicht zum Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Einen orangefarbenen Parkausweis erhalten auf Antrag Menschen mit Schwerbehinderung mit

- Merkzeichen G (erheblich gebehindert) und Merkzeichen B (Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nötig) und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an unteren Gliedmaßen oder der Lendenwirbelsäule mit Einfluss auf das Gehvermögen, wenn gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane vorliegt,

- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,
- einer Schwerbehinderung (GdB ab 50), wenn der ärztliche Dienst des Versorgungsamts festgestellt hat, dass sie den genannten Behinderungen gleichzustellen ist.

Es kommt hier auf den Einzel-GdB für die jeweils genannte Funktionsstörung an und nicht auf den Gesamt-GdB.

Der Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Er berechtigt zum Parken

- auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen mit Rollstuhl-Symbol (nur mit blauem Parkausweis),
- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen),
- im Zonenhalteverbot oder an Stellen, an denen Parkzeitbegrenzungen bestehen, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt.

6.2 Sonderparkberechtigungen

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße bis 1,39 m parken in ganz Deutschland gebührenfrei an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweils angegebenen Höchstdauer.

Ohnhänder und Menschen, die mit den vorhandenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können (etwa bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand), parken in ganz Deutschland gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten, im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe.

Diese Ausnahmen werden auf Antrag genehmigt, ein Parkausweis wird nicht ausgestellt. ■



Gesetzliche Grundlagen

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis sind in § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)





Antrag und Regelungen

Der Parkausweis kann auch von Ehepartnern und Kindern beantragt werden, wenn der berechnigte Mensch mit Schwerbehinderung nicht selbst in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen. Bei Kindern mit Schwerbehinderung, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Eltern den Parkausweis beantragen und ihn nutzen, wenn sie das Kind befördern.

Parkerleichterungen sind nicht abschließend bundesweit einheitlich geregelt. Einige Bundesländer räumen die Parkerleichterungen auch Menschen mit Schwerbehinderung ein, die nicht das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben.

6.2

Parkerleichterungen



Verkehrsbehörden

Die Verkehrsbehörden der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung informieren über die Parkerleichterungen für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung.



Foto: Shutterstock/Matthias Surike

Kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr können Menschen mit Schwerbehinderung Fahrdienste in Anspruch nehmen. Die Fahrdienste werden meistens von den Sozial- oder Wohlfahrtsverbänden vor Ort betrieben und vom örtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Fahrdienste sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ■



Zuständige Stellen

Die Regelungen sind regional unterschiedlich. Das zuständige Sozialamt (Bereich Behindertenhilfe), Wohlfahrtsverbände, zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) oder die Johanniter vor Ort, informieren über die Möglichkeiten und Voraussetzungen, Fahrdienste in Anspruch zu nehmen.

6.4 Reisekosten bei Reha-Maßnahmen

Reisekosten sind ergänzende Leistungen im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme. Sie können, abhängig von den individuellen Voraussetzungen, von verschiedenen Trägern getragen werden. Sie übernehmen die erforderlichen (nicht tatsächlich angefallenen) Reisekosten, zum Beispiel Fahrt- und Transportkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Kosten des Gepäcktransports und Wegstrecken- sowie Mitnahmeentschädigungen. Auch die Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich deren Verdienstauffalls können geltend gemacht werden (Nachweise sind vorzulegen).

Dauert die Rehabilitationsmaßnahme länger als acht Wochen, können Reisekosten für zwei Familienheimfahrten im Monat zur Familienwohnung oder für zwei Besuchsfahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten übernommen werden.

Nimmt ein Kind an einer Rehabilitationsmaßnahme teil, so können die Reisekosten für eine Begleitung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr übernommen werden. Für Fahrtkosten und Wegstrecken, Verpflegung und Übernachtung gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Die Krankenkassen, die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung informieren (siehe S. 137). ■



Erstattung der Reisekosten

Sie wird bei den Rehabilitationsträgern unterschiedlich gehandhabt. Es ist zwingend erforderlich, sich vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme beim zuständigen Kostenträger zu informieren.



Gesetzliche Grundlagen

Reisekosten sind in § 60 Abs. 5 SGB V, § 28 SGB VI jeweils i. V. m. § 73 SGB IX und § 43 SGB VII geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



6.4 Reisekosten nach Reha-Maßnahmen



Foto: Shutterstock/Drazen Zigic

Mittlerweile sind fast alle internationalen Flughäfen weltweit so ausgestattet, dass sie den Bedürfnissen der Passagiere mit Gehbehinderung, aber auch Seh- und Hörbehinderung entsprechen.

Folgende Dienste werden zum Beispiel angeboten:

- barrierefreie Schalter beim Check-in
- Sonderbetreuungsräume für Passagiere mit Behinderung
- Rollstuhlservice: Bodenpersonal begleitet den Menschen mit Behinderung vom Abflugbereich zum Flugzeug, von Flugzeug zu Flugzeug (Umsteiger) oder vom Flugzeug zum Ankunftsbereich
- flughafeneigene Rollstühle

Die meisten deutschen Linienfluggesellschaften befördern zudem Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderung mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos. ■

6.5

Flugverkehr



Bei Buchung beachten

Es ist wichtig, dass der Fluggast bereits bei der Buchung des Tickets im Reisebüro oder bei der Fluglinie direkt seine Einschränkungen und Bedürfnisse mitteilt.

Die Regelungen sind je nach Fluggesellschaft unterschiedlich. Reisebüros, Flughäfen und Fluggesellschaften informieren über ihre Möglichkeiten und Dienste, Menschen mit Behinderung ihren Bedürfnissen entsprechend zu begleiten und zu befördern.

Welche Leistungen können für Haushalt, Kinder und Existenzsicherung in Anspruch genommen werden? **7**

Menschen mit Behinderung und viele Familien mit Angehörigen mit Behinderung sind wirtschaftlich stärker belastet als andere. In ganz unterschiedlichen Bereichen können sie daher Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, die helfen sollen, bestehende Mehraufwendungen auszugleichen. ■



Foto: Shutterstock/fizkes

7.1 Telefongebührenermäßigung

Die Deutsche Telekom AG gewährt einigen Personengruppen eine Ermäßigung der Telefongebühr (sogenannter Sozialtarif).

Den Sozialtarif erhalten unter anderem blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 90 sowie Personen, die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder eine Ermäßigung auf den Rundfunkbeitrag erhalten. Der Sozialtarif gilt nicht für alle Anschlussarten, zum Beispiel nicht für Flatrate-Tarife.

Verschiedene Mobilfunkbetreiber bieten – freiwillig – vergünstigte Tarife für Menschen mit Schwerbehinderung an. Informationen dazu gibt es ausschließlich über den jeweiligen Anbieter selbst. ■



Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG und die Mobilfunkanbieter informieren über die Tarife.

→ telekom.de/hilfe/vertrag-rechnung/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern



Seit 20. Juli 2021 beträgt der Rundfunkbeitrag 18,36 Euro monatlich. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 6,12 Euro monatlich.

Befreit vom Rundfunkbeitrag sind Menschen, die Hilfe zur Pflege oder eine Erwerbsminderungsrente erhalten sowie Sonderfürsorgeberechtigte und Empfänger von Pflegezulage bei Kriegsschadenrente. Auch Taubblinde und Empfänger von Blindenhilfe sind von diesem Beitrag befreit.

Den ermäßigten Beitragssatz zahlen:

- blinde oder stark sehbehinderte Menschen mit einem Einzel-GdB von mindestens 60 wegen der Sehhinderung,
- gehörlose oder hörbehinderte Menschen, die sich auch mit Hörhilfen über das Gehör nicht ausreichend verständigen können,
- Menschen mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80, die nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Der Antrag auf eine Befreiung oder Ermäßigung muss mit den entsprechenden Nachweisen an den Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio gestellt werden. ■

7.2 Rundfunkbeitrag – Befreiung oder Ermäßigung



Sozialtarif

Wer beim Rundfunkbeitrag Vergünstigungen erhält, hat auch Anspruch auf eine Telefongebührenermäßigung für den Festnetzanschluss, den „Sozialtarif“ bei der Deutschen Telekom AG (vgl. 7.1).



Gesetzliche Grundlagen

Befreiungen von der Beitragspflicht und Ermäßigungen sind in § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)





Beitragservice

Der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragservice“ informiert über die Möglichkeiten der Befreiung oder der Ermäßigung des Beitragssatzes für den Rundfunkbeitrag.

→ [rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de)

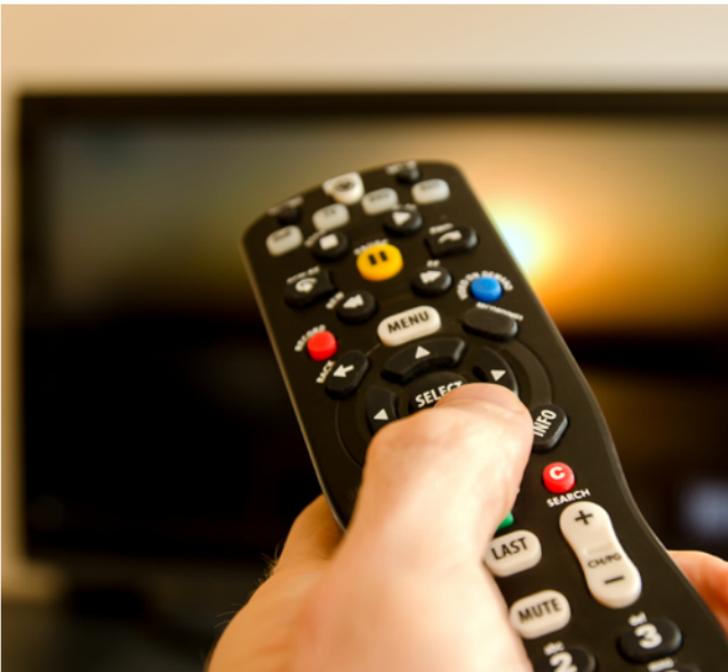


Foto: Shutterstock/Marc Bruxelle

7.3 Frühförderung von Kindern mit Behinderung

Die Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder umfasst medizinische, medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische und soziale Maßnahmen, die sich sowohl auf das Kind als auch auf seine Familie und sein soziales Umfeld erstrecken können. ■



Online-Wegweiser

Die Online-Datenbank „Frühförderung“ enthält neben weiterführenden Informationen für Eltern auch ein Verzeichnis von Einrichtungen, die Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder anbieten.

→ fruehfuerderstellen.de





Gesetzliche Grundlagen

Die Frühförderung behinderter Kinder ist in § 46 SGB IX geregelt.

→ gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html



Zuständige Stellen

Kinderkliniken, sozialpädiatrische Zentren, Sozialamt und Wohlfahrtsverbände informieren über die Möglichkeiten der Frühförderung von Kindern mit Behinderung.

7.4 Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Eine Haushaltshilfe ist eine fremde oder verwandte Person, die die tägliche Arbeit im Haushalt erledigt. Sie übernimmt alle zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Arbeiten wie Einkauf, Kochen, Waschen oder Kinderbetreuung. Die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

Die Kosten werden in der Regel dann übernommen, wenn

- die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (etwa wegen eines Krankenhausaufenthalts, medizinischer Vorsorge oder Rehabilitation, Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation) und
- ein Kind im Haushalt lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist und
- keine im Haushalt lebende Person (auf Volljährigkeit kommt es nicht an) den Haushalt weiterführen kann, zum Beispiel wegen sehr hohen Alters, schlechten Gesundheitszustandes, des Umfangs der Haushaltsführung, eigener Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulbildung.

Eltern mit Behinderung, die an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation teilnehmen, können einen Zuschuss zu den notwendigen Kinderbetreuungskosten erhalten, um die Betreuung des Kindes während der eigenen Teilnahme an einer Maßnahme sicherzustellen.

Es informieren die Träger der medizinischen und beruflichen Rehabilitation – je nachdem, welche Träger für die Maßnahme zuständig sind –, die gesetzliche Krankenversicherung, die Agentur für Arbeit (siehe S. 137), die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 137) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Gesetzliche Grundlagen

Haushaltshilfen und Kinderbetreuung sind in § 38 SGB V, § 28 SGB VI i. V. m. §§ 44, 54 SGB IX sowie § 42 SGB VII i. V. m. §§ 44, 54 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



7.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Wer nicht nur vorübergehend wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wesentlich beeinträchtigt ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe gelten je nach Leistung unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe setzen sich zusammen aus:

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** – sie entsprechen den jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), wenn bei einem Menschen mit wesentlicher Behinderung wegen Art oder Schwere seiner Behinderung keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist und er nach Teilnahme an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich einer WfbM wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringt sowie am Arbeitsplatz keine Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist. Analog den Leistungen für eine WfbM können auch Hilfen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter gewährt werden.

- **Budget für Arbeit:** Damit können seit 2018 diejenigen Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM haben, in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber wechseln. Arbeitgeber erhalten einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des Beschäftigten mit Behinderung. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen für den Menschen mit Behinderung finanziert.
- Unter dem Begriff **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** werden zahlreiche Unterstützungsangebote zusammengefasst, wie zum Beispiel
 - die Förderung der Verständigung mit der Umwelt (zum Beispiel durch die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher),
 - Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
 - Hilfen zum Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
 - Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (zum Beispiel Übernahme von Kosten zum Besuch von Freunden oder einer kulturellen Veranstaltung),
 - heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (zum Beispiel Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte),

7.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zu einer Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung, also das Eingliederungshilferecht, werden im zweiten Teil des SGB IX in den §§ 90 bis 150 geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)





Sozialhilfeträger

Je nach Bundesland und konkreter Maßnahme informieren die örtlichen Sozialhilfeträger bei den Städten und Kreisen oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

→ bagues.de/de/mitglieder



7.6

Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfszuschlag und pauschaler Unterhalt

Stand: April 2024

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend mit eigener Arbeitskraft und eigenen Mitteln, etwa aus Einkommen und Vermögen oder mithilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen, bestreiten kann. Seit 1. Januar 2024 liegen die Regelsätze – je nach Person – zwischen 357 und 563 Euro pro Monat.

Menschen mit Schwerbehinderung, die eine volle Erwerbsminderungsrente oder eine Regelaltersrente beziehen und denen das Merkzeichen G oder aG zuerkannt wurde, können 17 Prozent Mehrbedarfszuschlag zum individuellen Regelsatz erhalten.

Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung beziehen, können einen Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent zum individuellen Regelsatz erhalten.

Menschen mit Behinderung, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarf unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erhalten.

Eltern leisten für alle Maßnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ihrer volljährigen Kinder mit Behinderung oder pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 25,19 Euro pro Monat und einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 32,75 Euro monatlich, wenn ihre volljährigen Kinder mit Behinderung oder pflegebedürftigen Kinder Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten. Treffen beide Pauschalen zusammen, wird insgesamt ein monatlicher Pauschalbetrag von maximal 57,95 Euro von den Eltern verlangt ohne weitere Überprüfung des Einkommens und Vermögens. ■



Gesetzliche Grundlagen

In den §§ 27 ff. SGB XII ist geregelt, wer leistungsberechtigt ist.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



7.6

Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfszuschlag und pauschaler Unterhalt



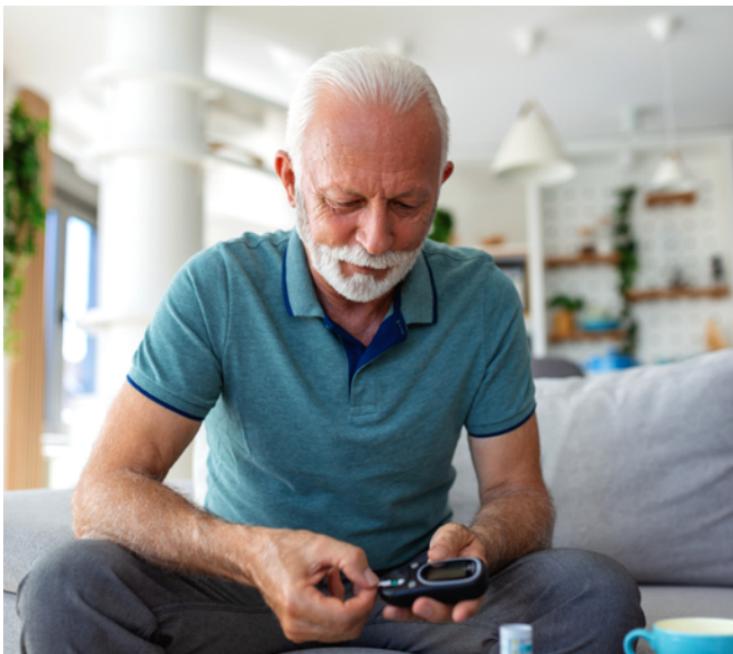
Sozialhilfeträger

Individuelle, einzelfallabhängige Besonderheiten können mit dem örtlichen Sozialamt bei der Stadt oder dem Kreis oder mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abgeklärt werden.

→ bagues.de/de/mitglieder



Foto: Shutterstock/Photroyalty



Stand: April 2024

Die Blindenhilfe ist ein Teil der Eingliederungshilfe für Menschen, die als blind anerkannt sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen, und unterliegt damit deren Einkommens- und Vermögensgrenzen. Die Blindenhilfe beträgt für Erwachsene 841,77 Euro und für Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren 421,61 Euro monatlich.

Als Blindheit gelten vor allem:

- das Fehlen des Augenlichts oder
- eine Sehschärfe auf beiden Augen von nicht mehr als 1/50 (das entspricht dem Schweregrad von 4) oder
- eine gleichzeitige Sehstörung, die nicht nur vorübergehend ist.

Die Unterstützung ist nachrangig gegenüber allen anderen Sozialleistungen, wie dem Landesblindengeld oder der Pflegeversicherung nach SGB XI. Andere Leistungen werden teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet.



Höhe des Landesblindengelds

Ein Landesblindengeld kann von den Bundesländern gezahlt werden. Die Höhe und die Voraussetzungen sind je nach Bundesland unterschiedlich.

→ dbsv.org/blindengeld.html



7.7 Blindenhilfe und Landesblindengeld

Das Blindengeld muss gekürzt werden bei blinden Menschen, die in einer Pflegeeinrichtung leben, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden. Das Blindengeld wird dann um diesen Unterstützungsbetrag gekürzt, jedoch maximal um die Hälfte. ■



Hilfen für Blinde

Die Blindenhilfe ist in § 72 SGB XII geregelt. Die Bundesblindenhilfe und das Sozialamt informieren über die Blindenhilfe. Das Landesblindengeld ist regional unterschiedlich geregelt.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. informiert über staatliche Leistungen und unterstützt bei der Beantragung.

→ [dbsv.org](https://www.dbsv.org)





Foto: Shutterstock/goodluz

Es gibt viele verschiedene Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Welche Wohnform gewählt wird, hängt unter anderem von der eigenen Selbstständigkeit sowie der Unterstützung der Familie oder anderer Personen ab. Sicherlich spielt auch die finanzielle Situation eine Rolle.

Viele Menschen mit Behinderung leben bis ins hohe Alter mit ihren Familien zusammen, andere sind in Wohnheimen oder Wohngruppen zu Hause. Seit einigen Jahren ist das Angebot an betreuten Wohnformen sehr viel größer geworden. Betreute Wohnformen ermöglichen Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes Wohnen, verbunden mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. 7.5).

In diesem Kapitel geht es um Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben. ■

Mit dem Wohnberechtigungsschein können Menschen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet (siehe 8.3), eine sozial geförderte Wohnung beziehen. Ein Anspruch auf eine Sozialwohnung besteht nicht.

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben zur Wohnungsgröße und/oder zur Anzahl der Zimmer. Die Wohnberechtigung wird begrenzt auf einen „angemessenen Wohnraum“. Der Wohnberechtigungsschein wird jeweils für ein Jahr ausgestellt. Auskunft erteilt das Wohnungsbauförderungsamt der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung ist im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) des Bundes und der Länder geregelt.

→ gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html





Foto: Shutterstock/michaeljung

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Kosten einer Wohnung gezahlt. Mieter können einen Mietzuschuss erhalten. Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung können eine besondere Belastung geltend machen.

Die Bewilligung und Höhe des Zuschusses sind abhängig von der Zahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Einkommens der Familie, die die Wohnung gemeinsam bewohnt, und von der jeweiligen Höhe der Miete oder Belastung. Das Wohngeld wird jeweils auf Antrag für ein Jahr gewährt.

Wohngeld ist einkommensabhängig. Bei Personen mit Schwerbehinderung wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein Freibetrag abgezogen: 1.800 Euro für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung (GdB) von

- 100 oder
- mit einem GdB von mindestens 50 und Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit (nach § 14 SGB XI) und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege. ■

8.2 Wohngeld



Gesetzliche Grundlagen

Das Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Wohngeldstelle

Die Wohngeldstelle der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises informiert und berät.

Im Rahmen festgelegter Einkommensgrenzen gewähren die Bundesländer zinsvergünstigte Darlehen oder Zuschüsse für den Bau oder Erwerb eines selbst genutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Sie finanzieren aber auch Mehrkosten, die bei der Anpassung von Wohnraum an eine Behinderung durch besondere bauliche Maßnahmen entstehen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt es nicht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Ein Neubauvorhaben wird in der Regel nur dann unterstützt, wenn der Antrag vor Baubeginn gestellt wurde oder beim Kaufvorhaben der Kaufvertrag noch nicht unterschrieben ist.

Je nach Bundesland muss ein unterschiedlicher Eigenkapitalanteil (10 bis 25 Prozent der Baukosten) erbracht werden. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Wohnflächengrenzen. Fördergelder werden nur genehmigt, wenn nach Abzug der monatlichen Belastung noch genug Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Der Bund legt mit seinem Wohnraumförderungsgesetz lediglich die Rahmenbedingungen fest. Die Bundesländer haben – insbesondere bei den Einkommensgrenzen – eigene Regelungen.

8.3 Wohnraumförderung

Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Jahreseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet (Einkommensgrenzen des Bundes):

- 12.000 Euro (Einpersonenhaushalt)
- 18.000 Euro (Zweipersonenhaushalt)
- zuzüglich 4.600 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind (im Sinne des Einkommensteuergesetzes)
- zuzüglich 4.100 Euro für jede weitere zum Haushalt gehörende Person
- zuzüglich 4.500 Euro bei Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder einem GdB von mindestens 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit
- zuzüglich 2.100 Euro bei Menschen mit einem GdB von mindestens 50, aber unter 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit
- zuzüglich 4.000 Euro bei jungen Ehepaaren unter 40 Jahren, die weniger als fünf Jahre verheiratet sind, zuzüglich bis zu 600 Euro für Kinder
 - unter zwölf Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, wenn der Antragsteller allein mit den Kindern zusammenwohnt und wegen Beruf oder Ausbildung längerfristig vom Haushalt abwesend ist,
 - zwischen 16 und 24 Jahren, die im Haushalt wohnen und eigenes Einkommen haben. ■



Fördermöglichkeiten

Die Freibeträge aus der Wohnraumförderung gelten für Menschen mit Schwerbehinderung auch bei der Bewilligung eines Wohnberechtigungs-scheines für zweckgebundene Wohnungen für Menschen mit Behinderung („Sozialwohnungen“). Darüber hinaus informiert und berät das Wohnungsbauförderungsamt der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises.



Gesetzliche Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung ist im WoFG des Bundes und der Länder geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



8.4 Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung

Mmieter mit Behinderung haben einen Anspruch, ihre Wohnung und die Zugänge zur Wohnung behinderungsgerecht umbauen zu lassen. Der Vermieter kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse (einschließlich der Interessen anderer Mitmieter) an einem unveränderten Zustand des Gebäudes die Interessen an einer behinderungsgerechten Nutzung überwiegt.

Umbauten innerhalb der Wohnung wird der Vermieter deshalb in der Regel nicht ablehnen können. Bei einem späteren Auszug gilt auch für Mieter mit Behinderung die übliche Rückbaupflicht. Das heißt, sie müssen, wie alle Mieter ohne Behinderung auch, den vorherigen Zustand bei einem Auszug wiederherstellen, sofern keine andere Regelung mit dem Vermieter getroffen wurde.

Das Mietrecht gewährt Mietern, die durch die Kündigung der Wohnung besonders betroffen sind, ein Widerspruchsrecht. Zur Inanspruchnahme dieser sogenannten Härtefallklausel müssen aber schon außergewöhnliche Gründe vorliegen, die eine – manchmal auch nur befristete – Fortsetzung des Mietverhältnisses zwingend erforderlich machen. Die Anforderungen aus der Rechtsprechung für die Anerkennung eines Härtefalls sind hoch.

Für die dem Mieter zum Auszug zu gewährende Frist sind im Einzelfall die konkreten persönlichen Umstände des Mieters zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Kündigung und des Widerspruchs wägt das Gericht die Interessen des Vermieters und des Mieters gegeneinander ab.

Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt werden und eine Begründung enthalten (§ 574b BGB). Danach kann sich ein Mieter auch später vor Gericht in einem Räumungsrechtsstreit nicht mehr auf die Härtefallklausel berufen.

Mieter- und Vermietervereinigungen sowie Fachanwälte informieren und beraten. ■

8.4 Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung



Umbau schriftlich vereinbaren

Umbaumaßnahmen sollten vor Baubeginn schriftlich vereinbart und mit dem Vermieter abgestimmt werden. Dabei ist zulässig, dass der Vermieter seine Zustimmung zur Umbaumaßnahme von der Hinterlegung einer zusätzlichen Kautions abhängig macht, deren Höhe die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands abdeckt.



Gesetzliche Grundlagen

Die Nachteilsausgleiche im Mietrecht sind geregelt in den §§ 554, 574, 574b BGB.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Die Lohnersatzleistungen* sind Teil der sozialen Absicherung in Deutschland, wenn das normale Arbeitseinkommen wegfällt. Sie ersetzen einen Teil, aber nicht das gesamte Einkommen im Fall von Arbeitsunfähigkeit. Zeiträume, in denen Lohnersatzleistungen bezogen werden, werden rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeiten gewertet – unter der Voraussetzung, dass der Bezieher der Lohnersatzleistung vorher sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat. ■

* Lohnersatzleistungen werden inzwischen vermehrt als Entgeltersatzleistungen bezeichnet, beschreiben jedoch das gleiche Prinzip.



Einkommensteuererklärung

Die gesetzlichen Lohnersatzleistungen sind zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung steuerfrei. In der Einkommensteuererklärung sind sie jedoch anzugeben. Sie gelten aber steuerrechtlich als Einkommen und müssen somit dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Je nach Höhe der Lohnersatzleistungen kann also Einkommensteuerpflicht bestehen und eine Nachforderung des Finanzamts fällig werden.

9.1 Krankengeld

Krankengeld wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht. Dies ist in der Regel nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit der Fall.

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, Studenten und Praktikanten, Familienversicherte oder Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente sowie Bezieher von Bürgergeld und Sozialhilfe.

Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht bei Aufnahme einer Krankenhausbehandlung, der Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung und bei Arbeitsunfähigkeit mit dem auf die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag.

Hat der Arbeitnehmer einen Krankengeldanspruch, zahlt die Krankenkasse 70 Prozent vom Bruttogehalt, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettoentgelts. Allerdings gibt es Krankengeld nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.175 Euro monatlich (2024). Wer mehr verdient, bekommt nicht mehr Krankengeld. Maximal gibt es also 120,75 Euro pro Tag oder 3.622,50 Euro pro Monat.



Hinweis

Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden in die Berechnung des Krankengelds einbezogen. Abgezogen werden Sozialversicherungsbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nur die Beiträge zur Krankenkasse fallen während des Krankengeldbezugs weg.

Betanet:

→ betanet.de/krankengeld.html

Verband der Ersatzkassen:

→ vdek.com/politik/was-aendert-sich/gesundheitswesen-2024.html

AOK:

→ aok.de/pk/leistungen/arbeitsunfaehigkeit/krankengeld/

Test:

→ test.de/krankengeld-5149352-0/

Finanztip:

→ finanztip.de/gkv/krankengeld/

9.1 Krankengeld

Krankengeld wegen derselben Krankheit wird maximal 78 Wochen (546 Kalendertage) innerhalb von je drei Jahren ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Leistungsbezug des Krankengelds verlängert sich auch nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit noch eine weitere Krankheit hinzukommt. Nach Ablauf der „Blockfrist“ (drei Jahre), in der der Versicherte wegen derselben Krankheit Krankengeld für 78 Wochen bezogen hat, entsteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Erkrankung.

Die Krankenkassen informieren und beraten über die Voraussetzungen, Krankengeld zu beziehen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Krankengeld ist in den §§ 44 ff. SGB V geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)





Foto: Shutterstock/Matoriton Films

9.2 Verletztengeld

Verletztengeld bekommen Patienten von der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind. Als Lohnersatzleistung wird sie nur gezahlt, wenn der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung mehr leistet.

Das Verletztengeld beträgt ungefähr 80 Prozent des letzten Arbeitsentgelts. Es wird zugleich auf die Höhe des letzten Nettoarbeitsentgelts beschränkt. In die Berechnung fließen auch Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld mit ein. Bei Bezug anderer Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Kurzarbeitergeld) wird Verletztengeld in Höhe des Krankengelds gezahlt. Bei Bezug von Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) wird Verletztengeld in der Regel in Höhe des Bürgergelds gezahlt.

Die Zahlung des Verletztengelds endet

- mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit,
- mit dem letzten Tag der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit durch eine Heilbehandlungsmaßnahme,

- bei Anspruch auf Übergangsgeld mit dem Tag vor Entstehen eines solchen Anspruchs (zum Beispiel bei Beginn einer Maßnahme zur beruflichen Reha),
- wenn eine Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, dass eine zumutbare, zur Verfügung stehende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann,
- nach der 78. Woche ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit (außer der Betroffene befindet sich in stationärer Behandlung, zum Beispiel im Krankenhaus: Dann wird das Verletztengeld bis zum Abschluss der stationären Behandlung weitergezahlt) oder
- wenn Rente wegen voller Erwerbsminderung (Näheres unter Erwerbsminderungsrente, siehe S. 117), Rente wegen Alters, Ruhegehalt, Vorruhestandsgeld oder vergleichbare Renten und Ruhegehälter aus DDR-Zeiten bzw. aus dem Ausland ausgezahlt werden.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137) informiert und berät über die Voraussetzungen, Verletztengeld zu beziehen. ■

9.2 Verletztengeld



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Verletztengeld ist in den §§ 45-48, 52 SGB VII geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)





Foto: Shutterstock/ALPA PROD

9.3 Übergangsgeld

Übergangsgeld soll die Zeiten ohne Einkommen während der Teilnahme an einer (medizinischen) Rehabilitationsmaßnahme oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben überbrücken. Übergangsgeld wird nur auf Antrag gewährt.

Die Höhe der Leistung ist unterschiedlich und richtet sich nach dem vorhergehenden Einkommen. Als Richtwert können zwei Drittel vom letzten Nettoeinkommen angenommen werden. Je nach Situation und persönlichen Voraussetzungen können der Rentenversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder die Agentur für Arbeit zuständig sein. Bei jedem Träger gelten andere Voraussetzungen.

Es informieren und beraten die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Übergangsgeld ist in den §§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 ff. SGB IX sowie in den §§ 45-62 SGB IX i. V. m. §§ 119-126 SGB III und in den §§ 49-52 SGB VII geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



9.4 Kinderpflege-Krankengeld

Die Krankenkasse zahlt bei Erkrankung des Kindes unter zwölf Jahren oder bei Behinderung des Kindes (ohne Alterseinschränkung) ein Kinderpflege-Krankengeld, wenn ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen muss.

Bei der Antragstellung sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt.

Grundsätzlich können 15 Tage pro Jahr und Kind beantragt werden, insgesamt aber nicht mehr als 35 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder. Alleinerziehende Versicherte erhalten längstens 20 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 70 Arbeitstage für alle Kinder. Kinderpflege-Krankengeld wird nur für Arbeitstage gewährt, das heißt für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit seines Kindes gearbeitet hätte. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld ist in § 45 SGB V geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Beratung

Die Krankenkassen und die Agentur für Arbeit beraten über die Voraussetzungen für den Erhalt von Kinderpflege-Krankengeld (siehe S. 137).

Weitere gängige Lohnersatzleistungen:

- Arbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld und Altersübergangsgeld
- Mutterschaftsgeld und Zuschüsse bei Beschäftigungsverbot sowie Elterngeld

9.5 Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sollen sicherstellen, dass das Ziel der Rehabilitationsmaßnahme erreicht wird. Dazu zählen unter anderem Reisekosten, Kosten für eine Haushaltshilfe, Übergangsgeld, Krankengeld, Ausbildungsgeld, Verletztengeld.

Es können auch Kosten für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in Gruppen unter ärztlicher Betreuung, Patientenschulungsmaßnahmen für chronisch Kranke oder die Schulung von Angehörigen, damit sie einen Patienten weiter betreuen und pflegen können, übernommen werden. Die Aufstellung hier ist nicht abschließend. Die verschiedenen Leistungsträger haben unterschiedliche Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.

Es informieren und beraten die Krankenkassen, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Gesetzliche Grundlagen

Die ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sind in § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII jeweils i. V. m. §§ 64, 73, 74 SGB IX geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)

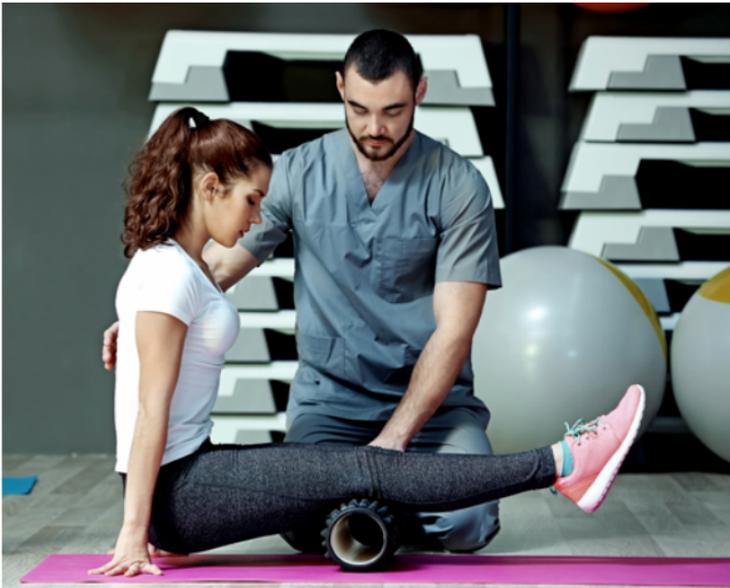


Foto: Shutterstock/Africa Studio

9.6 Rehabilitationssport und Funktionstraining

Diese Angebote können von Menschen genutzt werden, denen eine Behinderung droht oder die bereits von einer Behinderung betroffen sind.

Beim **Rehabilitationssport** werden die Ausdauer und Kraft gestärkt sowie die Koordination und Flexibilität gefördert: beispielsweise durch Gymnastik, Leichtathletik und Bewegungsspiele. Rehabilitationssport wird daher nicht nur bei orthopädischen Problemen, sondern zum Beispiel auch bei koronarer Herzkrankheit oder Diabetes verordnet. Langfristiges Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen die Motivation zu einem langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining finden – entweder eigenständig oder auf eigene Kosten im Verein.

Das **Funktionstraining** ist eine Bewegungstherapie mit den Mitteln der Krankengymnastik und/oder der Ergotherapie. Es hilft, Muskeln, Gelenke und innere Organe zu stärken und so ihre Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu den Trainingsarten zählen vor allem Trocken- und Wassergymnastik.

Es informieren und beraten die Krankenkassen, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 137). ■



Mehr Informationen

Die „Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. informiert umfassend.

→ bar-frankfurt.de > *Service* > *Publikationen*
> *Reha-Vereinbarungen*



Angebote für Rehabilitationssport

Rehabilitationssport und Funktionstraining werden vom Arzt verordnet – in der Regel sind es 50 Übungseinheiten. Sie müssen im Zeitraum von anderthalb Jahren absolviert werden. Rehabilitationssport wird zum Beispiel von Sportvereinen und Behindertensport-Verbänden angeboten, Funktionstraining etwa von Selbsthilfe-Organisationen, wie der Deutschen Rheuma-Liga. Trainiert wird in kleinen Gruppen (max. 15 Teilnehmer) unter Anleitung von geschulten Übungsleitern oder Physiotherapeuten.

9.6 Rehabilitationssport und Funktionstraining



Gesetzliche Grundlagen

Sie finden sich in den ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX i. V. m. § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Foto: Shutterstock/Seventyfour

Ein gesetzlicher Rentenbezug setzt in der Regel eine vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Für einen Rentenbezug müssen eine Mindestversicherungszeit oder sogenannte Wartezeit und – je nach Art der Rente – weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei den gesetzlichen Renten wird unterschieden zwischen

- der Altersrente, inklusive der Altersrente für langjährig Versicherte,
- der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- der Hinterbliebenenrente im Todesfall.

Die Altersrente ist an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters gebunden. Wird diese Regelaltersgrenze erreicht und die Mindestwartezeit von fünf Jahren erfüllt, ist ein Antrag auf Altersrente möglich. Für alle ab 1964 Geborenen beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben, können früher in Rente gehen, teilweise abschlagsfrei. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung.

10 Renten – welche Regelungen greifen?

Versicherte mit einer Schwerbehinderung können eine Altersrente beziehen, wenn sie die für ihren Geburtsjahrgang ausschlaggebende Altersgrenze erreicht haben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Eine (teilweise) Erwerbsminderungsrente können die Personen im erwerbsfähigen Alter beantragen, die keine sechs oder drei Stunden mehr am Tag arbeiten können. Vor einer Bewilligung prüft der Rentenversicherungsträger, ob Leistungen zur Teilhabe infrage kommen. Eine Rente wird erst gezahlt, wenn abgeklärt ist, dass sich die Erwerbsfähigkeit nicht wiederherstellen lässt. Es gilt das Prinzip „Reha vor Rente“. ■

Wenn ein Mensch aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen, liegt eine verminderte Erwerbsfähigkeit vor.

Erwerbsminderungsrente wird gewährt, wenn

- die Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht erreicht ist,
- die Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr hergestellt werden kann,
- generell nur noch weniger als sechs Stunden am Tag gearbeitet werden kann,
- jemand seit mindestens fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist (sogenannte Wartezeit) und in dieser Zeit mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge bezahlt hat.

Es bestehen Ausnahmen in puncto Wartezeit bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und dem Eintritt der Erwerbsminderung während der Ausbildung.

10.1 Erwerbsminderungsrente

Es wird unterschieden zwischen einer vollen Erwerbsminderungsrente (es kann auf absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich gearbeitet werden) und einer teilweisen Erwerbsminderungsrente (es kann täglich zwischen drei und sechs Stunden gearbeitet werden). Die teilweise Erwerbsminderungsrente kann mit einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert werden. Einen Ausgleich für eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit zwischen sechs Stunden und einer Vollzeitbeschäftigung gibt es nicht.

Bei Bezug von anderen Sozialleistungen kann die Erwerbsminderungsrente gekürzt werden. Die Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet und bezieht sich immer auf ein Kalenderjahr, also den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Genaue Informationen über die individuellen Hinzuverdienstgrenzen erhält jeder Betroffene mit dem Rentenbescheid. Erwerbsminderungsrente ist eine Einnahme im Sinne des Einkommensteuerrechts und damit steuerpflichtig.

Menschen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, können bereits eine teilweise Erwerbsminderung geltend machen, wenn sie berufsunfähig sind, also nicht mehr im erlernten Beruf arbeiten können und keine adäquate Stelle bekommen. Versicherte, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, müssen dagegen auch einen weniger qualifizierten Job annehmen, bevor sie Anspruch auf Erwerbsminderung haben.

Die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 137) informiert und berät zum Thema Erwerbsminderungsrente. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Erwerbsminderungsrente ist in den §§ 43, 67, 93, 96a, 240, 241, 264c SGB VI geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Foto: Shutterstock/Pond Sakist

10.2 Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung

Nur wer mindestens das 63. Lebensjahr vollendet hat, bei Beginn der Altersrente als Mensch mit Schwerbehinderung anerkannt ist und 35 Rentenversicherungsjahre nachweisen kann, hat Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente.

Seit 2012 wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Frühestens ab dem 60. Lebensjahr kann eine vorgezogene Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung beantragt werden – dabei müssen aber dauerhafte Rentenabschläge von bis zu 10,8 Prozent akzeptiert werden. Die Altersgrenze für die vorgezogene Rente mit Abschlägen wird seit 2012 schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Geburtsjahr	Eintrittsalter Altersrente <u>ohne</u> Abschläge		Eintrittsalter Altersrente <u>mit</u> Abschlägen	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung bei 65 Jahren. Eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen kann frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres beantragt werden.

Eine abschlagsfreie Altersrente können Personen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie am 1. Januar 2007 als Menschen mit Schwerbehinderung anerkannt waren und

- entweder vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart oder
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Vertrauensschutz).

Die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 137) informiert und berät zum Thema Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung.



Aberkennung der Schwerbehinderung

Der Rentenanspruch besteht auch dann weiter, wenn während des Bezugs der Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung der Status der Schwerbehinderung aberkannt wird.

10.2 Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung

Die **Hinzuverdienstgrenzen** wurden zum 1. Januar 2023 für vorgezogene Altersrenten aufgehoben und bei Erwerbsminderungsrenten angepasst. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Altersrente ist in § 236a SGB VI geregelt.

→ [gesetze-im-internet.de/
volltextsuche.html](https://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html)



Die Auswirkungen einer Behinderung können im Lebensalltag zu Mehraufwendungen führen. Um diese Nachteile auszugleichen, werden Menschen mit Behinderung im Steuerrecht verschiedene steuerliche Vergünstigungen zuerkannt.

So wird Menschen mit Behinderung und insbesondere Schwerbehinderung bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein pauschaler Freibetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Dieser pauschale Freibetrag muss beim Finanzamt beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können bei der Steuererklärung über den Pauschbetrag hinaus weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. ■



Zuständige Stelle

Das örtliche Finanzamt, ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater informieren und beraten über die Möglichkeiten, steuerliche Vergünstigungen geltend zu machen.

11.1 Pauschbetrag

Einen Pauschbetrag erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20, denen aufgrund der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (Vorlage entsprechender Rentenbescheide oder Ähnliches), oder wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Bescheinigung der Versorgungsverwaltung erforderlich).

Bei Kindern mit Behinderung ohne eigene Steuererklärung können die Eltern den Pauschbetrag auf sich übertragen lassen. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Der Pauschbetrag kann auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Höhe des Pauschbetrags

GdB	Euro pro Jahr
ab 20	384,-
ab 30	620,-
ab 40	860,-
ab 50	1.140,-
ab 60	1.440,-
ab 70	1.780,-
ab 80	2.120,-
ab 90	2.460,-
100	2.840,-
Merkzeichen H, BI und TBI unabhängig vom GdB	7.400,-

11.1 Pauschbetrag

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Verringert oder erhöht sich der GdB, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB. Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen nicht nötig. Übersteigen die tatsächlichen Mehraufwendungen die Pauschbeträge, werden anstelle des Pauschbetrags die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden. ■



Foto: Shutterstock/kryvoshapka

Neben dem Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden, etwa Kosten für eine Operation, auch wenn sie mit der Erkrankung zusammenhängt, die die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Dies gilt auch für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Die Kosten dürfen nicht von einer anderen Stelle übernommen werden und die Ausgaben müssen die zumutbare Belastung übersteigen.

Die zumutbare Belastung ist gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der Kinder. Sie beträgt 1 Prozent bei einem Einkommen von unter 15.340 Euro und drei und mehr Kindern und steigt bis auf 7 Prozent für Steuerpflichtige ohne Kinder und mit Gesamteinkünften von über 51.130 Euro. ■

11.3

Pflegekosten

Selbst gezahlte oder anteilige Pflegekosten können als außergewöhnliche Belastungen bzw. als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden, wenn eine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Pflegeheimkosten, ambulante Pflege, Tages-/Nachtpflege, Kurzzeit-/Verhinderungspflege. Alle Kostenanteile und Leistungen, die von Dritten (zum Beispiel Kranken-/Pflegekassen und Zusatzversicherungen) erstattet wurden, zählen nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen. Von den außergewöhnlichen Belastungen ebenfalls abgezogen wird die sogenannte zumutbare (Eigen-)Belastung. Diese ist individuell und richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Weitere Kosten wie Haushaltshilfen, Alltagshelfer oder Notrufsysteme lassen sich nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, weil sie nicht direkt durch die Pflege entstehen. Diese Kosten können als haushaltsnahe Dienstleistungen mit bis zu 4.000 Euro geltend gemacht werden. ■



Foto: Shutterstock/Krakenimgaes.com

11.4 Grundfreibetrag

Eltern von Kindern, die wegen einer Behinderung nicht für sich selbst sorgen können, können Freibeträge unabhängig vom Alter des Kindes bei der Steuer geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung des Kindes vor Vollendung seines 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Grundfreibetrag pro Kind beträgt 6.384 Euro. Zusätzlich kann ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder den Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 Euro geltend gemacht werden. Also bei steuerlicher Zusammenveranlagung beider Elternteile 9.312 Euro bzw. 4.656 Euro pro Elternteil. Alleinerziehenden oder nicht steuerlich gemeinsam veranlagten Eltern stehen die halben Freibeträge zu.

Alleinstehende Alleinerziehende (keine weitere erwachsene Person im Haushalt) erhalten zusätzlich einen steuerlichen Entlastungsbetrag von 4.260 Euro pro Jahr, vorausgesetzt das Kind lebt im selben Haushalt und der Elternteil bezieht Kindergeld oder erhält die zuvor genannten Freibeträge.

Im Jahr 2025 sind Erhöhungen der beiden Freibeträge geplant. Bei Redaktionsschluss gab es noch keine verbindlichen Aussagen zu den neuen Beträgen.

Für jedes Kind bekommen Eltern einheitlich 250 Euro Kindergeld pro Monat. Das Kindergeld ist steuerfrei und kann als Abschlagszahlung auf die Kinderfreibeträge verstanden werden. Bei der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, ob für die Eltern/den Elternteil das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag finanziell günstiger ist (die sogenannte Günstigerprüfung). ■



Foto: Shutterstock/Roman Zaiets

11.5 Fahrzeugkosten

Für ein Fahrzeug, das auf eine Person mit Schwerbehinderung zugelassen ist, werden Steuervergünstigungen gewährt – entweder als vollständige Steuerbefreiung oder als 50-prozentige Steuerermäßigung.

Welche Steuervergünstigung infrage kommt, hängt von den Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ab. Steuerbefreiung erhalten Menschen mit Schwerbehinderung mit den Merkzeichen H, Bl und aG. Die Steuerermäßigung von 50 Prozent wird Personen mit den Merkzeichen G oder Gl gewährt, wenn sie nicht die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen. ■



Foto: Shutterstock/Andrey_Popov

Menschen mit einer erheblichen Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen G) oder einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 können je Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilklub.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen

können für Pkw für die ersten 20 km 0,30 Euro und für die darüber hinausgehende Fahrtstrecke 0,38 Euro sowie für Motorrad oder Motorroller 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. In den genannten Fällen können Steuerpflichtige mit Schwerbehinderung zusätzlich auch sogenannte Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen. ■

11.7 Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten

Menschen mit Schwerbehinderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen Fahrtkosten für Privatfahrten in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Als angemessen akzeptiert das Finanzamt 900 Euro pauschal für behinderungsbedingte Fahrtkosten. Das entspricht einer Fahrleistung von 3.000 Kilometern. Die Pauschale in Anspruch nehmen können Personen mit einem Grad der Behinderung

- von 80 und einem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen G (erheblich gehbehindert) oder
- von 70 und einem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert).

4.500 Euro pauschal stehen Betroffenen für behinderungsbedingte Fahrtkosten zu. Das entspricht einer Fahrleistung von 15.000 Kilometern. Die Pauschale in Anspruch nehmen können Personen mit einer Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 und einem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen BI (blind), TBl (taubblind) oder H (hilflos). Steht einem Kind mit Behinderung die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale zu, kann diese auch auf die Eltern/ein Elternteil übertragbar werden. Dies gilt allerdings nur für Fahrten, an denen das Kind teilgenommen hat. ■

Menschen mit Behinderung wird im Kultur- und Freizeitbereich – auf freiwilliger Grundlage – eine Reihe von Nachteilsausgleichen zugestanden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Zu den weiteren Nachteilsausgleichen zählen:

- Eintrittspreisermäßigungen – zum Beispiel für Kino, Theater, Sportveranstaltungen oder Museen
- Beitragsermäßigungen für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden
- Ermäßigungen beim Neuwagenkauf bei einigen Automobilherstellern
- Ermäßigung bei der Kurtaxe
- Sondertarife bei Mobilfunkanbietern ■



Konkretes vor Ort

Die jeweils gültigen Regelungen sollten am besten vor Ort erfragt werden.

12

Welche weiteren Nachteilsausgleiche gibt es?



Foto: Adobe Stock/fizkes



Mehr Informationen

Es informieren und beraten Sie ...

das zuständige Integrationsamt
→ [bih.de/integrationsaemter/
kontakt](https://bih.de/integrationsaemter/kontakt)



die zuständige Agentur für Arbeit
→ arbeitsagentur.de > *Suche* >
Dienststellen



die gesetzliche Rentenversicherung
→ deutsche-rentenversicherung.de >
Beratung & Kontakt



die Berufsgenossenschaften
→ dguv.de > *Suchbegriff/
Webcode d1903*





Mehr Informationen

Des Weiteren informieren und beraten Sie ...

... der Technische Beratungsdienst des Integrationsamts

Er ist ein Fachdienst des Integrationsamts und über das zuständige Integrationsamt zu erreichen.

... die Integrationsfachdienste

Sie arbeiten im Auftrag der Integrationsämter.

→ [bih.de/integrationsaemter/
kontakt](https://bih.de/integrationsaemter/kontakt)



Nachteilsausgleiche im Überblick

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB. Die vollständige Ausweisung aller möglichen Nachteilsausgleiche wird nicht garantiert. Es können zudem zusätzlich zum GdB unterschiedliche weitere persönliche Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs gelten.

GdB*	Nachteilsausgleich
ab 20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag von 384 € (§ 33b EStG)
ab 30	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit (§ 2 Abs. 3 SGB IX) ▪ Besonderer Kündigungsschutz bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 168 SGB IX) ▪ Inanspruchnahme der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 185 SGB IX) ▪ Steuerfreibetrag von 620 € (§ 33b EStG)

* Grad der Behinderung

GdB*	Nachteilsausgleich
ab 40	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewährung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit (§ 2 Abs. 3 SGB IX)▪ Besonderer Kündigungsschutz bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i. V. m. § 168 SGB IX)▪ Inanspruchnahme der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i. V. m. § 185 SGB IX)▪ Steuerfreibetrag von 860 € (§ 33b EStG)
ab 50	<ul style="list-style-type: none">▪ Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI von 1.800 € bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI (§ 17 WoGG)▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung von 2.100 € bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI (§ 24 WoFG)▪ Steuerfreibetrag von 1.140 € (§ 33b EStG)▪ Ermäßigung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)▪ Härtefallregelung bei Wohnungskündigungen (§ 574 BGB)

* Grad der Behinderung

GdB*	Nachteilsausgleich
ab 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Vergabe von Darlehen (bundeslandabhängig) ▪ Freiwillige Ermäßigungen ohne Rechtsanspruch, etwa beim Erwerb eines Kfz, bei Automobilklubs, Museen, Theatern, Schwimmbädern
ab 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag von 1.440 € (§ 33b EStG) ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in die gesetzliche Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 62 SGB V) ▪ Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn ein GdB von 60 allein wegen Sehbehinderung besteht (§ 4 RBStV)

* Grad der Behinderung

GdB*	Nachteilsausgleich
ab 70	<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 1.780 € (§ 33b EStG)▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskostenpauschale für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Pkw bzw. 0,38 €/km ab dem 21. km (§ 9 Abs. 2 EStG)▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten bei Merkzeichen G: bis zu 3.000 km × 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)▪ Orangefarbener Parkausweis (s. hierzu Seiten 56/57)▪ Erwerb der BahnCard 50 und der BahnCard 25 zum ermäßigten Preis (Deutsche Bahn AG)
ab 80	<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 2.120 € (§ 33b EStG)▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI von 4.500 € (§ 24 WoFG)▪ Preisnachlass von verschiedenen Mobilfunkbetreibern (freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch)▪ Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBStV)

* Grad der Behinderung

GdB*	Nachteilsausgleich
ab 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag von 2.460 € (§ 33b EStG) ▪ Bei GdB 90 und Blindheit oder Gehörlosigkeit Gewährung einer Ermäßigung von 8,72 € netto pro Monat bei den Verbindungsentgelten. Dies gilt nur für bestimmte Tarife und grundsätzlich nicht bei Flatrates (Sozialtarif der Deutschen Telekom AG).
100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag von 2.840 € (§ 33b EStG) ▪ Freibetrag beim Wohngeld von 1.800 € (§ 17 WoGG) ▪ Freibetrag bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG) ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (Wohnungsbau-Prämien-gesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz) ▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraum-förderung von 4.500 € (§ 24 WoFG)

* Grad der Behinderung

Nachteilsausgleiche im Überblick

Merkzeichen-abhängige Nachteilsausgleiche

Die vollständige Ausweisung aller möglichen Nachteilsausgleiche wird nicht garantiert. Es können zudem zusätzlich unterschiedliche weitere persönliche Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs gelten.

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
G Erheblich gehbehindert	<ul style="list-style-type: none">▪ Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr mit Erwerb einer Wertmarke (§§ 228-230 SGB IX) oder Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG). Kosten Wertmarke 46 € für 6 Monate oder 91 € für 12 Monate▪ Geltendmachen von behinderungsbedingten Fahrten bei der Steuer bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen G: bis zu 3.000 km × 0,30 € = 900 € (Hinweise zum § 33 EStG)▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten bei der Steuer für Fahrten zur und von der Arbeitsstätte mit dem Pkw

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
G Erheblich gehbehindert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orangefarbener Parkausweis (s. hierzu Seiten 56/57) ▪ Mehrbedarfserhöhung von 17 % bei der Sozialhilfe ab Erreichen des 65. Lebensjahres oder bei voller Erwerbsminderungsrente (§ 30 SGB XII)
aG Außer- gewöhnlich gehbehindert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228-230 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) ▪ Anerkennung der Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km × 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG) ▪ Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen regionalen Regelungen ▪ Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
aG Außer- gewöhnlich gehbehindert	<ul style="list-style-type: none">▪ Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung▪ Unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen von Rollstuhlfahrern im internationalen Bahnverkehr▪ Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen
B Notwendig- keit ständiger Begleitung	<ul style="list-style-type: none">▪ Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson oder eines Begleithundes im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, ausgenommen sind Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228-230 SGB IX)▪ Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei den meisten innerdeutschen Flügen▪ Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr▪ Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Begleitperson des Menschen mit Schwerbehinderung bei dessen Berufsausübung und auf Dienstreisen▪ Orangefarbener Parkausweis (s. hierzu Seiten 56/57)

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Bl Blind	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228-230 SGB IX) ▪ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) ▪ Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Empfänger von Blindenhilfe ▪ Ermäßigung des Beitrags ab GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 RBStV) ▪ Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung ▪ Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90) ▪ Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 7.400 € (§ 33b EStG) ▪ Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Bl Blind	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewährung von Blindengeld (Landesblindengeldgesetz)▪ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)▪ Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen (Regelungen je nach Bundesland)▪ Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im Bahnverkehr▪ Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen▪ Gewährung einer Pflegezulage nach dem BVG (Bundesversorgungsgesetz)▪ Anspruch auf Zugänglichmachung von Dokumenten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Blindenschrift o. Ä.▪ Portofreie Beförderung von Blindensendungen

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
GI Gehörlos	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228-230 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG) ▪ Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden ▪ Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90) ▪ Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Taubblinde ▪ Ermäßigung des Rundfunkbeitrags für Gehörlose, die sich auch mit Hörhilfen nicht ausreichend verständigen können (§ 4 RBStV) ▪ Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
TBI Taubblind	<ul style="list-style-type: none">▪ Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBStV)▪ Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)▪ Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)▪ Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in einigen Bundesländern▪ Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die Merkzeichen BI (blind) und GI (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen TBI in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
<p>H Hilflos</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228-230 SGB IX) ▪ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 1 bzw. 2 KraftStG) ▪ Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer: 7.400 € (§ 33b EStG) ▪ Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung ▪ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer) ▪ Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen (Regelungen je nach Bundesland) ▪ Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw. (SGB XI)
<p>RF Befreiung vom Rundfunkbeitrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder Ermäßigung (§ 4 RBStV) ▪ Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90)

Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
SchwabAV	Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz



ZB Behinderung & Beruf

Digitalmagazin

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise

→ zb-magazin.de



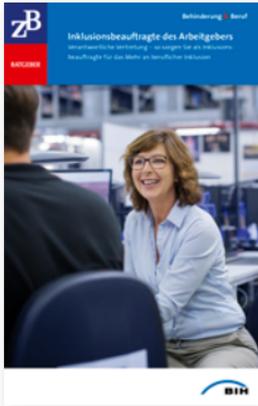
ZB Spezial

Themenhefte

- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Finanzielle Leistungen
- Die Schwerbehindertenvertretung
- Arbeitgeber gewinnen

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Spezial





ZB Ratgeber

Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe
- Nachteilsausgleiche
- Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers
- Die Leistungen des Integrationsamts

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Ratgeber



ZB Info

Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Leistungen im Überblick für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf
- Prävention & Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Inklusionsvereinbarung

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Info





ZB Recht

Sozialgesetzbuch IX

Mit folgenden Verordnungen:

- Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV)
- Wahlordnung Schwerbehinder-tenvertretungen (SchwbVVO)
- Schwerbehindertenausweis-verordnung (SchwbAwV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Allgemeines Gleichbehandlungs-gesetz (AGG)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen* > *ZB Recht*



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Broschüren stehen online als barrierefreie PDF-Dateien zum Download zur Verfügung:

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen*



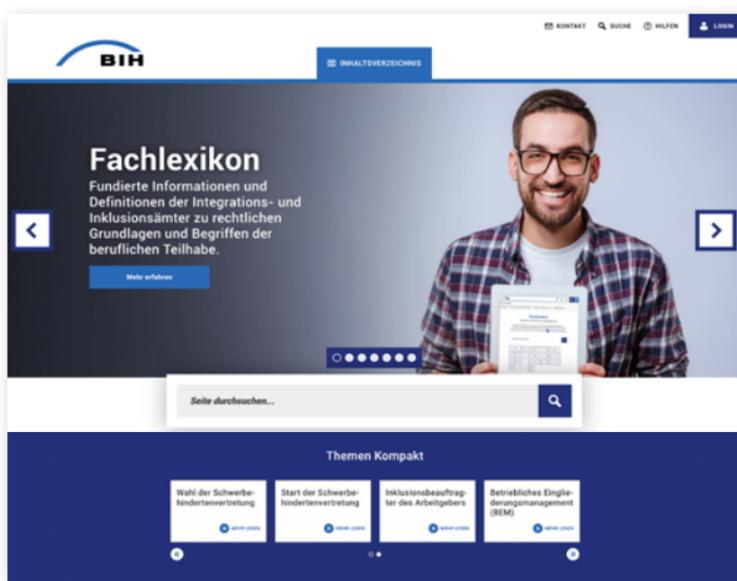
und sind nur bei Ihrem Integrationsamt erhältlich:

→ bih.de/integrationsaemter/kontakt



Das Online-Angebot der Integrationsämter unter: bih.de

- Kontaktadressen der Integrationsämter, der Integrationsfachdienste sowie der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
- ZB Magazin
- Fachlexikon online mit rund 350 Stichwörtern
- Publikationen, Fortbildungsangebote
- BIH-Forum

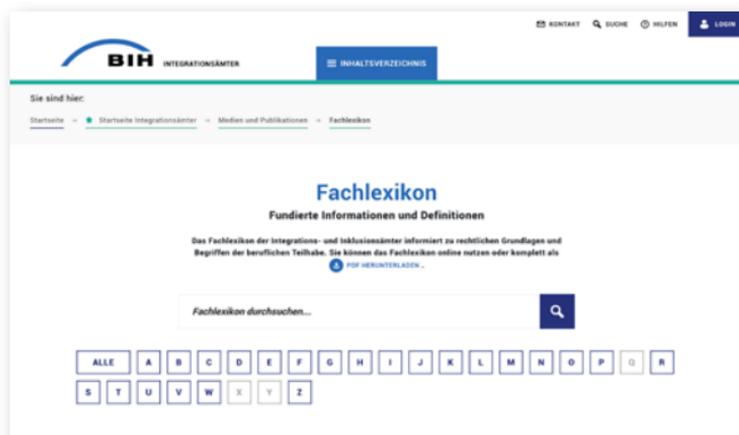


bih.de

Fachlexikon online

- Mit rund 350 Stichwörtern
- Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf und Arbeitgeber, Personaler, Inklusionsbeauftragte, Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretungen etc.
- Anschriften der Integrationsämter
- Behinderungsarten

→ bih.de/integrationsaemter
 > *Fachlexikon*



The screenshot shows the website interface for the BIH Fachlexikon. At the top, there is a navigation bar with the BIH logo and the text 'INTERGRATIONSÄMTER'. To the right of the logo is a blue button labeled 'INHALTSVERZEICHNIS'. Further right are links for 'KONTAKT', 'SUCHE', 'HILFE', and 'LOGIN'. Below the navigation bar, a breadcrumb trail reads 'Sie sind hier: Startseite > Startseite Integrationsämter > Medien und Publikationen > Fachlexikon'. The main heading is 'Fachlexikon' in large blue font, followed by the subtitle 'Fundierte Informationen und Definitionen'. Below this, a short paragraph describes the lexicon's purpose: 'Das Fachlexikon der Integrations- und Inklusionsämter informiert zu rechtlichen Grundlagen und Begriffen der beruflichen Teilhabe. Sie können das Fachlexikon online nutzen oder komplett als PDF herunterladen.' A blue button with a download icon and the text 'PDF HERUNTERLADEN...' is positioned below the paragraph. A search bar with the placeholder text 'Fachlexikon durchsuchen...' and a magnifying glass icon is located below the paragraph. At the bottom of the search area, there are two rows of buttons representing the alphabet: the first row contains 'ALLE', 'A', 'B', 'C', 'D', 'E', 'F', 'G', 'H', 'I', 'J', 'K', 'L', 'M', 'N', 'O', 'P', 'Q', 'R'; the second row contains 'S', 'T', 'U', 'V', 'W', 'X', 'Y', 'Z'.

Präsenz- und Live-Online-Seminare

- Grund- und Aufbaukurse für die Schwerbehindertenvertretung: in die Arbeit einführend, Wissen vertiefend und den Kenntnisstand erweiternd
- Seminare zu Fachthemen: für erfahrene Funktionsträger und besondere Zielgruppen wie Inklusionsbeauftragte und Personalverantwortliche, Betriebs- und Personalräte

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamts finden Sie unter:

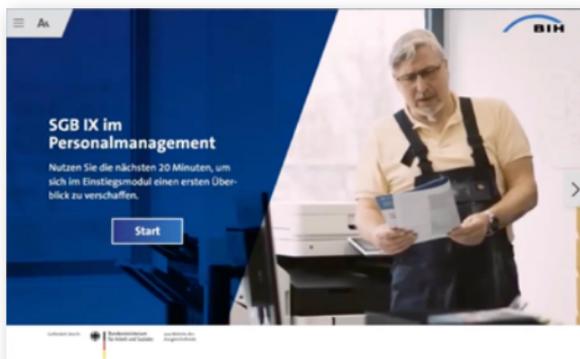
→ bih.de/integrationsaemter > [Kurse](#)



Das Selbstlernangebot der BIH-Akademie ermöglicht es, online Kurse zeit- und ortsunabhängig zu absolvieren.

Der Lernfortschritt wird gespeichert und die Teilnehmenden können jederzeit dort weitermachen, wo sie aufgehört haben.

→ bih.de/integrationsaemter/akademie/flexibel-lernen



ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für Menschen mit Behinderung
(Stand: Dezember 2024)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. • **Verlag, Herstellung, Vertrieb:** CW Haarfeld GmbH, cwh.de • **Redaktion:** Carola Fischer (verantwortlich für den Herausgeber), Simone Königs (verantwortlich für den Verlag), Bettina Tanneberger • **Titelbild:** shutterstock/Halpoint • **Layout:** CW Haarfeld GmbH • **Druck:** Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG, boesmann.de

© BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

ISBN 978-3-9823796-2-3

Editorischer Hinweis:

Schreibweise männlich/weiblich: Die in dieser Broschüre verwandten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die Sprachformen männlich, weiblich und divers. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

Die Bezeichnung „Menschen mit Schwerbehinderung“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellten Menschen mit Behinderung.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ schließt auch die Inklusionsämter mit ein, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

Werden Sie Experte



Expertenwissen zum Thema Inklusion im Beruf finden Sie im ZB Digitalmagazin unter: www.zb-magazin.de. Sie wollen in Zukunft keine Ausgabe mehr verpassen? Dann melden Sie sich hier für die kostenfreie **digitale ZB-Abo-Info** an.



Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für Menschen mit Behinderung

Dieser ZB Ratgeber gibt einen Überblick über die Möglichkeiten, Rechte und Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile für Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung. Es werden sowohl die Leistungen vorgestellt, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Schwerbehinderung und deren Arbeitgeber möglich sind, wie auch die allgemeinen Nachteilsausgleiche, zum Beispiel zur sozialen Sicherung, Steuerermäßigungen, Mobilitäts- und Kommunikationshilfen.

Die Autorin:

Carola Fischer ist seit 1995 Mitarbeiterin des LVR-Inklusionsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in Köln. Sie leitet die Geschäftsstelle der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V.